

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1209

vom 2. Mai 1961

cs

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 31. Januar 1961 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen "Bruggfeldweg" (Teilstück) und "Ulmenweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 11. Februar bis 10. März 1961 stattgefunden und ist im amtlichen Anzeigeteil des Wochenblattes für das Mürseck und Dorneck Nr. 6 vom 10. Februar 1961 sowie im Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 1961 öffentlich bekannt gegeben worden. Den auswärtigen Grundeigentümern, welche von den Bau- und Strassenlinien betroffen werden, ist die Planauflage mit eingeschriebenem Brief vom 10. Februar 1961 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 17. März 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der beiden Pläne.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der beiden Gemeindeversammlungsbeschlüsse folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beiden Pläne sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass für den bereits bestehenden Bruggfeldweg die Verbreiterung und eine Aenderung in der Linienführung im südlichen Teil geplant ist. Beim teilweise bestehenden Ulmenweg ist ebenfalls eine Verbreiterung und dessen Weiterführung bis zum Herrenweg vorgesehen. Die für die beiden

Strassenzüge festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den Vorschriften von § 10 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Aesch und § 7 des kantonalen Baugesetzes. Ebenso genügt die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung den Anforderungen der massgebenden Begleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situationsplan sind zudem alle weiter benötigten Angaben enthalten, sodass den beiden Plänen die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch am 31. Januar 1961 gutgeheissenen endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Burgfeldweg" (Teilstück) und "Ulmenweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 1/eBS/2/0 (Burgfeldweg) und 1/eBS/3/0 (Ulmenweg) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Begleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (4),
an das Grundbuchamt Arlesheim (2),
an das kantonale Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

